

BayVBl. 23/2016

Bayerische Verwaltungsblätter

Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

Herausgeber

Stephan Kersten, Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Dr. Markus Möstl, Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Bayreuth

Dr. h. c. Heino Schöbel, Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz a. D. – ehemals Leiter des Landesjustizprüfungsamts

Volkhard Spilarewicz, Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Redaktion

Dr. Herbert von Golitschek, Präsident a. D. des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg

Aus dem Inhalt

- 797 **Küspert** Bedeutung und aktuelle Fragen des bayerischen Verfassungsrechts aus der Sicht der Verfassungsrechtsprechung
- 807 **BVerfG** Meinungsäußerungsfreiheit; Kollektivbeleidigung; Polizei
- 808 **BayVGH** Sicherstellung einer schuldrechtlichen Forderung
- 816 **BVerwG** Widerruf eines Planfeststellungsbeschlusses
- 818 **BGH** Court of Arbitration for Sports (CAS) in Lausanne; Schiedsvereinbarung

Schriftleiter Dr. Herbert von Golitschek, Präsident a. D. des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg, Am Sonnenhang 1, 97204 Höchberg, Tel. (09 31) 4 52 06 49, Fax (09 31) 4 52 09 21; E-Mail: bayvbl@boorberg.de

Inhalt

Abhandlungen

Küspert, Bedeutung und aktuelle Fragen des bayerischen Verfassungsrechts aus der Sicht der Verfassungsrechtsprechung — **797**

Ausbildung und Prüfung

Aufgabe 9 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2012/1 (*Meyer*) — **827**

Literatur

Jarass, Bundes-Immissionsschutzgesetz (Scheidler) — **832**
Hofmann (Hrsg.), Nomos Kommentar Ausländerrecht (Bethäuser) — **832**

Notizen

Aus der bayerischen Rechtsgeschichte — **II**
Veranstaltungen, Vorschau, Impressum — **IV**

Rechtsprechung

BVerfG	B.v. 17.05.2016	1 BvR 257/14	Meinungsausdrucksfreiheit; Kollektivbeleidigung; Polizei; Aufdruck ACAB (all cops are bastards) — 807
BayVGH	U.v. 23.02.2016	10 BV 14.2353	Strafprozessuale Sicherstellung von Bargeld und Einzahlung auf ein Konto; Sicherstellung der Geldforderung durch Polizei unter einer Bedingung; sicherstellungsfähige Sache; Buchgeld; Analogieverbot; gegenwärtige Gefahr; Schutz privater Rechte; Gewinnabschöpfung — 808
	B.v. 19.01.2016	11 CS 15.2403	Entziehung der Fahrerlaubnis; nachgewiesener Konsum von Amphetamin, Cannabis und Benzodiazepin; Behauptung der Verabreichung durch Dritte (unwissentlicher Konsum) — 812
	B.v. 26.01.2016	6 CE 15.2800	Recht der Richter des Bundes; Bundesfinanzhof; Richter; rechtliches Gehör; Umsetzung; Präsidiumsbeschluss; Geschäftsverteilungsplan; innerdienstliche Spannungen — 813
BVerwG	U.v. 28.04.2016	4 A 2.15	Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz; gerichtliche Zuständigkeit; Rücknahme eines Planfeststellungsbeschlusses; Bestandskraft; Rechtskraft; Widerruf eines Planfeststellungsbeschlusses; Vorrang nachträglicher Schutzauflagen; Wiederaufgreifen des Verfahrens — 816
BGH	U.v. 07.06.2016	KZR 6/15	Court of Arbitration for Sports (CAS); Schiedsgericht; Sportverband; „Ein-Platz-Prinzip“; Zulassung der Athleten; Marktbeherrschung; Unterzeichnung einer Schiedsvereinbarung; Anti-Doping-Regeln des CAS; Wahrung der Rechte der Athleten; Auswahl der Schiedsrichter; Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs; Justizgewährungsanspruch; freie Berufsausübung; Recht auf ein faires Verfahren — 818
			Anmerkung <i>Steiner</i> — 825

Wissenswertes für den Rechtsanwalt

BVerwG B.v. 01.06.2016 **3 B 67.15** Entscheidungsbegründung durch Bezugnahme auf eine andere Entscheidung; Tuberkulose des Rindes; Erregerarten; Testverfahren; Tuberkuline; sterile Kanüle; tierseuchenrechtliche Maßnahmen — **826**

NOTIZEN

AUS DER BAYERISCHEN RECHTSGESCHICHTE

Zum Urgestein in der Bayerischen Verfassung von 1946: 1300 Jahre Staatskirchenrecht in Bayern

„In diesen Tagen kam der Herzog des Baiernvolkes Theodo nach Rom zur Stätte der heiligen Apostel, um dort sein Gebet zu verrichten“, schreibt gegen Ende des 8. Jahrhunderts Paulus Diaconus in seiner *Historia Langobardorum* (Buch 6 c.44), und er meinte damit den Agilolfingerherzog und seine hochpolitische Wallfahrt des Jahres 715 oder 716, die man getrost als Initialzündung für jetzt 1300 Jahre bayerisches Staatskirchenrecht bezeichnen darf. Es ist das erste Mal überhaupt und das einzige Mal für das 8. Jahrhundert, dass Bayern in der (halb-)offiziellen päpstlichen Chronistik des *Liber pontificalis* erwähnt wurde, unter Betonung des Umstandes, Theodo sei als erster dieses Stammes gekommen, was die Novität des Ereignisses unterstreicht („*Theodo quippe dux gentis Baiuvariorum cum alios gentis suae ad apostoli beati Petri limina orationis voto primus de gente eadem occurrit*“). Unmittelbar damit steht eine Instruktion Papst Gregors II. (715-731) vom 15. Mai 716 in Zusammenhang. Sie sollte – woran es bis dahin ziemlich mangelte – eine systematische Organisation der Kirche in Bayern und eine ordentliche Katholizität der Bayern ins Werk setzen. Um dieses „Capitulare“, wie sie sich selbst bezeichnet, geht es.

Dennoch: Gleich „Staats“-„Kirchen“-„Recht“? Gleich 1300 Jahre?

Es mag zunächst auf ein gewisses Unverständnis stoßen, bei einem Jubiläum wie dem 70. Geburtstag der Bayerischen Verfassung ausgerechnet eine so offensichtlich marginale Materie ins Licht zu rücken, als gäbe es nichts Bemerkenswerteres zum Jubiläum zu sagen. Außerdem: „Es besteht keine Staatskirche“ (Art. 142 Abs. 1 BV), und dass man sich – *pacta sunt servanda* – an die Verträge mit den Kirchen hält (Art. 182 BV), ist auch nicht unbedingt eine Sensation, auch nicht (bzw. erst recht nicht) für einen säkularen Rechtsstaat. Doch auf den zweiten Blick sieht es mit der Marginalität etwas anders aus. Denn unter Kontinuitätsaspekten ist die älteste Rechtsmaterie, die die BV 1946 beinhaltet, sicher nicht ihr Staatsorganisationsrecht oder es sind freilich nicht die Grundrechte, bei denen man schwerlich wird behaupten können, sie hätten ernsthaft etwas mit dem frühmittelalterlichen Herzogtum Bayern zu tun. Ganz anders verhält es sich bei der Frage, ob und wie Konfession und Kirche(n) im bayerischen Leben Beachtung, Schutz oder Begrenzung erfahren und zwar in rechtlich verbindlichem Einvernehmen mit den Trägern „öffentlicher“ Gewalt, sei sie heute in Bayern volkssouverän, davor monarchisch, dazwischen vielleicht einmal räterepublikanisch, davor ständestaatlich usw., bis zurück zu einem bayerischen Herzog im Frühmittelalter und seiner wechselvollen Abhängigkeit vom fränkischen König. Selbstverständlich kommt man in begriffliche Nöte, für den frühmittelalterlichen Dukat unter den Agilolfingerherzögen im 8. Jahrhundert von „Staat“ in einem modernen Sinn zu sprechen, mit der genannten Relativierung lässt es sich aber vertreten; und auch wenn „Bayern“ in seinen Strukturen und Grenzen natürlich deutlich anders als heute aussah, es bleibt dabei:

716 ist das Jahr der Initialzündung für eine über tausendjährige Kontinuität ausgerechnet des Staatskirchenrechts als eine in Bayern hier schon einmal greifbar verschriftlicht geregelte

Materie. Die maßgebliche Redaktion des eigentlich wichtigsten Monuments bayerischer Rechtsgeschichte im frühen Mittelalter, der *Lex Baiuvariorum*, wird demgegenüber gängiger Weise in die 730er oder 740er Jahre datiert. Damit ist die Instruktion noch älter; sie ist „das älteste offizielle Aktenstück für die kirchliche Geschichte Baierns“ (Sigmund Riezler, *Geschichte Baierns*, Bd.1, 1878, S.97). Papst Gregor II. erteilte darin in insgesamt dreizehn *capitula* einer aus einem Bischof Martiniano, Presbyter Georg und dem Subdiakon Dorotheus bestehenden Gesandtschaft sehr genauen Anweisungen für ihren Weg nach Bayern, mit Gottes Hilfe („*euntibus cum Domini auxilio in Baiuaria*“) und dem Auftrag, die katholische Kirche und katholischen Glaube jenseits der Alpen zu fördern, zu organisieren und mutmaßliche Missstände zu disziplinieren.

Das ganze Unternehmen ähnelte einem Großprojekt unter verfahrensmäßiger Einbindung der Betroffenen: am Beginn sollte eine von den Legaten und dem Herzog anberaumte Versammlung stehen, ein „*conventus*“ mit dem ganzen bayerischen Klerus, den bayerischen Richtern und allen Vornehmen des Bayernstammes („*cum duce provinciae deliberetis, quatenus conventus adgregetur sacerdotum et iudicum atque universorum gentis eiusdem primariorum [...]*“; c.1). Das deutet auf eine Verschränkung der Sphären von kirchlicher und weltlicher Macht, fast auch schon wie ein Werben um Konsens, jedenfalls nicht aber einfach als autoritäres Diktat.

Zuallererst setzte die Agenda auf die nötigen Verwaltungsstrukturen, also die Errichtung von bis dahin in Bayern inexistenten Diözesen mit einem regulären Bischof an ihrer Spitze. An den avisierten Orten sollte je ein Bischofssitz entstehen mit einem ihm unterstellten, dem Herrschaftsbereich eines jeden Herzogs – man ging von einer Untergliederung Bayerns in Teilherzogtümer der „drei oder vier oder mehr“ Söhne Theodos aus – entsprechenden Sprengel (c.3: „*Ut consideratis locorum spaciis iuxta gubernationem uniuscuiusque ducis episcopia disponatis et dyocesane subiacentia singulis sedibus terminetis. Et si tres aut quatuor vel maiores numeri visae fuerint constitui sedes, ...*“), vorbehaltlich eines Metropolitansitzes („*...reservato sedis loco archiepiscopo resedendo*“), dessen Erzbischof besonderen Anforderungen als Lehr- und Vorbildfunktion unterlag (c.4). Die Regelung scheint damit einem Prinzip korrespondierender weltlicher und kirchlicher Grenzen bzw. Räume verpflichtet zu sein. Sie nimmt zugleich einen Organisationsplan Bayerns vorweg, der erst gut zwei Generationen später a.798 mit der Erhebung Salzburgs zum Metropolitansitz unter Erzbischof Arn realisiert wurde, mit Freising, Regensburg und Passau als dann Suffraganbistümern.

Auf einer anschließenden Synode würden dann mit päpstlicher Autorität (mindestens) drei untadelige und glaubensstarke Bischöfe zu ordinieren sein. Ihnen oblag, zölibatär zu leben, vorhandenes Kirchenvermögen nicht zu mindern, sondern zu mehren, wobei die Einnahmen aber je zu einem Viertel für sich, den Diözesanklerus, den armen und Pilgern sowie den Vermögen der Kirchen der Diözese (*fabricae ecclesiasticis*) aufzuteilen seien. Darüber würden sie nicht irgendwem, sondern dem göttlichem Gericht Rechenschaft schuldig sein (c.5).

Ob es Herzog Theodo bei alledem um die Gründung gleich einer bayerischen „Landeskirche“ oder wenigstens einer „Herzogskirche“ ging, dürfte eine allzu formal begriffslastige Frage sein. Auch konnte ein ganz anderer handfester Grund seine Reise als Bußwallfahrt motiviert haben, denn kurz zuvor war auf Veranlassung seines – inzwischen deshalb verbannten – Sohnes Landpert der Heilige Emmeran in Bayern ermordet worden. Dennoch war es anscheinend dem Agilolfingerherzog mindestens auch ein wichtiges Anliegen seiner Mission, auf

Dauer die grundlegenden Beziehungen mit dem Papst positiv und die Konfessionsverhältnisse in Bayern im gegenseitigen Einvernehmen zu gestalten. Man mag es deshalb durchaus ein „Konkordat“ nennen, was die Grundlage für die im Mai 716 daraufhin konzipierte Legateninstruktion darstellte. So ein regelrechter „Staatsvertrag“ ist nicht erhalten, aber man darf voraussetzen, dass der Papst nicht von sich aus plötzlich die Initiative für eine ihn bis dahin nicht interessierende Region ergriffen hatte und es eine gemeinschaftliche Verständigung über einen solchen Plan gab, und zwar bevor eine päpstliche Gesandtschaft mit so konkreten Aufgaben losgeschickt wurde. „Konkordierend“ sollte es bei ihrer Ausführung ebenfalls zugehen, wenn man auf die vorgesehene Rolle des bayerischen Herzogs und aller Vornehmen sieht, bei der sie zusammen wohl das Volk der Bayern repräsentierten.

Die politische Bedeutsamkeit des bayerisch-kurialen Schulterschlusses – ohne jede erkennbare Vermittlung des Frankenreiches – war allen Beteiligten sicherlich völlig klar. Zu Beginn des 8. Jahrhunderts war in Mitteleuropa noch keineswegs die Machtbalance zwischen Franken, Alemannen, Bayern, Langobarden und selbst noch (mit Ravenna als Vorposten) Ostrom eine ausgemachte Sache. Der Papst war gezwungen, in diesem gelegentlich auch durchaus gewalttätigen Spiel der politischen Kräfte die Überlebensbedingungen der (West-)Kirche möglichst gedeihlich zu gestalten. In Hinblick auf die Italien beherrschenden Langobarden musste die Situation für Rom immer als besonders prekär erscheinen; eine Verbindung mit den Bayern, die ihrerseits eng mit den Langobarden verbunden waren, konnte helfen. Hatte der Papst bisher kein Interesse an Bayern gezeigt, änderte sich das als Ergebnis der Herzogsreise also gründlich und für einen Moment der Geschichte wurde der Plan einer straffen Organisation für die katholische Kirche in Bayern zur päpstlichen Chefsache, nicht weniger wie für den bayerischen Herzog.

Die übrigen *capitula* der Agenda drehen sich mit vielen, uns mehr oder weniger zentral erscheinenden Regelungen um die konkrete Umsetzung von Seelsorge, etwa für Bußfertigkeit (c.12) oder Fastenfragen (c.10). Auch ganz sensible Probleme standen im Visier: heidnischer Aberglaube und Unglaube, Zauberei und Wahrsagerei (c.7, 8, 9), Verführbarkeit durch nicht autorisierte und sogar häretische Kleriker, die nicht ordiniert werden dürften, insbesondere nicht „Afrikaner“, unter denen (in klischeehaft pauschaler Anspielung) die meisten erwiesenermaßen Manichäer und Wiedergetaufte seien, oder Aufschneider, die höhere Weihen behaupteten, als sie wirklich hätten (c.5). Manche der Regelungen in den Kapiteln mögen als vergleichsweise nebensächlich erscheinen, ihre Aufnahme zeigt sie jedoch als wichtig eingestufte Fragen, als qualifizierte Elementarregeln für die Verfügbarkeit brauchbarer Kleriker und die Befolgung ordentlicher Glaubensinhalte, dabei keineswegs bloß bezogen auf innere Frömmigkeit:

Die Ehevorschriften des c.6 strahlten weit in das weltliche Leben aus, weil sie Heiratsverhalten in seiner Gestaltbarkeit limitierten: das Verbot der simultanen Polygamie – niemand solle glauben, es sei eine richtige Ehe, wenn man die Zahl 2 überschreitet („*nec reputandum est recte coniugium, quod duorum excesserit numerum*“) –, ebenso wie das Inzestverbot bei bestimmten zu nahen Verwandtschaftsbeziehungen („*proximitas sanguinis*“) verengten die Gestaltungsmöglichkeiten für die Strukturen von Verwandtschafts- und Gefolgschaftsgruppen. Sie bedeuteten ein neues, einschneidendes und brisantes Regulatorium, das nicht jedem einleuchten musste.

Nach der Vita des Hl. Korbinian führte genau das erfolgreiche Beharren des Heiligen auf der Trennung der Ehe Grimoalds (eines anderen Sohnes Theodos) mit der Witwe seines Bruders

Theodoald (also noch ein weiterer, aber vorverstorbenen Herzogssohn) zum Eklat. Er brachte auch diesen Heiligen in Lebensgefahr, nämlich eines erfolglosen Giftanschlags der gedomnigten Witwe. Kapitel 6 der Instruktion verbot so eine Verbindung indessen eindeutig („*...ne quis uxorem ... fratris ... audeat sibi coniugio copulare aut in adulterio sociare*“).

Was aus dem Plan von 716 insgesamt geworden ist, wissen wir nicht, die Umsetzung des Programms ist historisch nicht unzweideutig erweislich: man weiß nicht einmal, ob die Gesandtschaft in Bayern angekommen ist – andererseits sind immerhin drei der fünf erhaltenen Abschriften der Instruktion in einheimischen Klosterbibliotheken überliefert. Zweifel bleiben, Indizien sprechen eher dafür, dass er in Angriff genommen wurde. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass die Verhältnisse bald von bayerischen Eigenwilligkeiten mitbestimmt gewesen sein müssen, wenn etwa die Lex Baiuvariorum ohne weiteres davon ausging, dass ein Bischof vom König (!) eingesetzt wird oder ihn „sich das Volk als Pontifex wählt“ („*[episcopus], quem constituit rex vel populus elegit sibi pontificem*“, Tit. 1 c.10). So etwas sah die Instruktion überhaupt nicht vor. Tatsächlich effektiv mit schließlich tiefgreifend und langfristig sichtbaren Auswirkungen wurden demgegenüber erst – wiederum päpstlicherseits abgesichert, aber erst gut zwanzig Jahre später – die Aktivitäten des Hl. Bonifaz.

Es ist der Gang der Wissenschaft, Dinge zu hinterfragen und so ist auch die Legateninstruktion, von der hier staatskirchenrechtliche Bedeutsamkeit selbst für das Jubiläum der heutigen bayerischen Verfassung behauptet wird, unter Fälschungsverdacht geraten und vereinzelt für ein Machwerk der Zeit um 800 erklärt worden. Die bayerische Kirchenorganisation unter Bonifatius hätte somit keinen Vorläufer oder keinen auch nur vorherigen Anlaufversuch gehabt und wäre damit deutlich jünger. Die herrschende Meinung hat sich dem Fälschungsverdacht zurecht nicht angeschlossen – träfe er zu, dann wäre eine auf gut 1200 Jahre korrigierte Marke für das Staatskirchenrecht immer noch ganz ordentlich, aber leider kein so rundes Datum wie mit dem Jahr 716.

Weiterführende Hinweise (auch zu der genannten Kontroverse): Die (beste) Edition der Instruktion findet sich bei J. Merkel (Hrsg.), *Litterae Gregorii II papae decretales* (= MGH LL in fol. Bd.3, Hannover 1863, S.451-454); die Erwähnung der Reise Theodos bei L. Duchesne (Hrsg.), *Le Liber Pontificalis*, Bd.1, Paris 1886, S.398. Zur Instruktion, der erwähnten Kontroverse, den Rahmenbedingungen und Folgeentwicklungen vgl. S. Freund, *Von den Agilolfingern zu den Karolingern: Bayerns Bischöfe zwischen Kirchenorganisation, Reichsintegration und karolingischer Reform (700 – 847)* (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte; 144), München 2004; L. Vogel, *Bayern und Rom im frühen 8. Jahrhundert. Über die römischen Synodalakten von 721 und das päpstliche Kapitular von 716 über die Einrichtung einer bayerischen Kirchenprovinz*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte*, Bd. 63 (2000), S.357-414; W. Brandmüller (Hrsg.), *Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte*, Bd.1 – *Von den Anfängen bis zur Schwelle der Neuzeit I. Kirche, Staat, Gesellschaft*, St. Ottilien 1999, S.36-42. Für den Mordanschlag auf Korbinian vgl. H. Glaser / F. Brunhölzl / S. Benker, *Vita Corbiniani. Bischof Arbeo von Freising und die Lebensgeschichte des hl. Korbinian*, München 1983, c.24 f., 29 f., S.131 ff. (mit Übersetzung).

Die rechtshistorische Kolumne ist ein regelmäßiger Beitrag der Gesellschaft für bayerische Rechtsgeschichte e.V. (www.jura.uni-augsburg.de/gfbr; www.rechtsgeschichte-bayern.de)

Prof. Dr. Hans-Georg Hermann

VERANSTALTUNGEN

Bayerischer Datenschutztag 2016

Die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der europäischen Union wurde am 24.05.2016 in Kraft gesetzt und gilt nach einer zweijährigen Übergangsfrist ab dem 25.05.2018. Bis dahin sollen alle bundes- und landesspezifischen Anpassungen vorgenommen werden, damit das geltende Recht den Vorgaben der EU entsprechen. Die Tagung vermittelt einen aktuellen Sachstandsbericht zu den gesetzgeberischen Vorhaben.

Veranstalter: Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management GmbH (BVS). **Veranstaltungstyp:** Tagung. **Teilnehmerkreis:** Behördenleiter, Datenschutzbeauftragte. **Termin:** 08.12.2016. **Tagungsort:** Augsburg. Weitere Informationen im **Internet:** www.bvs.de

Das europäische Beihilferecht in der kommunalen Praxis

Finanzielle Zuwendungen an öffentliche oder private Unternehmen aus Gründen der Daseinsvorsorge gehören zu den notwendigen Aufgaben von Kommunen. Dabei ist das europäische Beihilferecht zu beachten. Aufgrund der Komplexität und des Interpretationspotenzials dieses Rechtsgebiets ist und bleibt es für die Kommune eine anspruchsvolle und arbeitsintensive Aufgabe, beihilferechtskonform zu handeln. Im Mittelpunkt der Fortbildungsveranstaltung steht die Frage: Mit welchen Mitteln und auf welche Weise kann eine Kommune dem europäischen Beihilferecht gerecht werden, ohne dabei einen unangemessen hohen personellen und finanziellen Aufwand zu betreiben?

Veranstalter: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Difu). **Veranstaltungstyp:** Seminar. **Leitung:** Ass.iur. Stefanie Hanke LL.M, Barbara Meißner (Deutscher Städtetag). **Teilnehmerkreis:** Führungs- und Fachpersonal aus der Kommunalverwaltung, vor allem den Bereichen Teilnehmungsmanagement, Recht, Wirtschaft und Finanzen. **Termin:** 11.05.2017. **Tagungsort:** Berlin. Weitere Informationen im **Internet:** www.difu.de/veranstaltungen

VORSCHAU

auf in den nächsten Heften
u. a. erscheinende Beiträge

Peter Fischer-Hüftle, Regensburg
Artenschutz in der Bauleitplanung – am Beispiel Vogelschutz und Windenergie –

Peter Löwe, München
Ein „Flughafenzuschlag“ im Taxi ab Flughafen München –
Zugleich Erwiderung auf Wüstenberg, Das Taxirecht am
Münchner Flughafen, BayVBl. 2016, 509 ff. –

Bericht des Bayerischen Landesjustizprüfungsamtes für das
Jahr 2015

Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.)**Verantwortlicher Redakteur**

Dr. Herbert von Golitschek, Präsident a. D. des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg, Am Sonnenhang 1, D-97204 Höchberg; Telefon (09 31) 4 52 06 49, Telefax (09 31) 4 52 09 21. E-Mail: BayVBl@boorberg.de

Sämtliche mit Verfasserangabe versehenen Beiträge stellen die Meinung des Verfassers, nicht die der Redaktion oder der Herausgeber dar. Die veröffentlichten Lösungsskizzen zu den Prüfungsaufgaben der juristischen Staatsprüfungen stellen die von den Verfassern dieser Aufgaben gefertigten Lösungshinweise dar; die Redaktion übernimmt für ihre inhaltliche Richtigkeit keine Gewähr.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Beiträge werden nur angenommen, wenn sie ausschließlich den „Bayerischen Verwaltungsblättern“ zum Abdruck angeboten sind. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Veröffentlichung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung.

Alle Urheber- und Verlagsrechte, ausdrücklich auch die Übersetzung in andere Sprachen, die Auswertung für Datenträger, die Vervielfältigung jeder Art oder der Nachdruck von Beiträgen und Gerichtsentscheidungen bleiben vorbehalten; es bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Verlages.

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, D-81673 München,
Postfach 80 03 40, D-81603 München;
Telefon (0 89) 43 60 00-20, Telefax (0 89) 4 36 15 64;
www.boorberg.de mail@boorberg.de
verantwortlich für den Anzeigenteil: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag, Scharrstraße 2, D-70563 Stuttgart;
Telefon (07 11) 7 38 50, Telefax (07 11) 7 38 51 00;
www.boorberg.de anzeigen@boorberg.de
Anzeigenpreisliste Nr. 10 vom 1. 1. 2016 ist zurzeit gültig.

Erscheinungsweise am 1. und 15. jeden Monats.

Bezugspreis: jährlich EUR 304,80, für Studenten und Referendare (gegen Nachweis) EUR 220,80 einschließlich Versandkosten, Einzelheft EUR 18,- zuzüglich Versandkosten. Die Berechnung des Abonnements erfolgt jährlich im Voraus. Bestellung nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen entgegen. Eine Abbestellung kann frühestens zum Jahresende gültig werden, wenn sie spätestens sechs Wochen vorher dem Verlag vorliegt.

Satz und Druck

C. Maurer GmbH & Co. KG, Schubartstr. 21, D-73312 Geislingen/Steige.

Papier Säurefrei und aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff (TCF).
ISSN 0522-5337